

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 2 / 2012 vom 27. Februar 2012
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserbenutzung auf den Grundstücken Fl.Nr. 643 der Gemarkung Ebing (Brunnen I) und Fl.Nr. 1508 der Gemarkung Rattelsdorf (Brunnen II) zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf
Seite 5 - 6

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages der Firma Gebr. Porzner GmbH & Co. Zapfendorf, auf

- a) Fristverlängerung für Abbau und Rekultivierung
- b) Genehmigung der Rekultivierung einschließlich der Festlegung (Zonierung) der Nachfolgenutzungen
- c) Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kieswäsche sowie
- d) Ausnahmegenehmigung von § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG

für das Kiesabbaugebiet „Zapfendorf-West“
Seite 6

HHS 2012 Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 6

Vollzug der Wassergesetze; Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserbenutzung auf den Grundstücken Fl.Nr. 643 der Gemarkung Ebing (Brunnen I) und Fl.Nr. 1508 der Gemarkung Rattelsdorf (Brunnen II) zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf

Dem Markt Rattelsdorf wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 25. Januar 2012 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 643 der Gemarkung Ebing (Brunnen I) und Fl.Nr. 1508 der Gemarkung Rattelsdorf (Brunnen II) erteilt. Die Benutzung dient der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf und wird seit mehreren Jahrzehnten ausgeführt. Bis zur Beendigung der Beobachtungsphase des Brunnen V und der Umsetzung von technischen Maßnahmen (Ende 2013) sollen die Brunnen I und II mit verminderten Mengen in das Versorgungsnetz einspeisen.

Die Erlaubnis wurde bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Der jährliche Benutzungsumfang wurde auf bis zu max. 52.000 m³/a aus dem Brunnen I bzw. max. 64.000 m³/a aus dem Brunnen II begrenzt.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat eine Allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 31.01.2012

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages der Firma Gebr. Porzner GmbH & Co. Zapfendorf, auf**
a) Fristverlängerung für Abbau und Rekultivierung
b) Genehmigung der Rekultivierung einschließlich der Festlegung (Zonierung) der Nachfolgenutzungen
c) Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kieswäsche sowie
d) Ausnahmegenehmigung von § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG
für das Kiesabbaugebiet „Zapfendorf-West“

Mit Unterlagen vom 25.11.2011 beantragt die Firma Gebrüder Porzner, Zapfendorf, Änderungen im Bereich des bestehenden Kieswerkes in Zapfendorf-West, Gemarkung Zapfendorf.

Bei den Vorhaben a) und b) handelt es sich nach § 67 Abs. 2 WHG um eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern und deren Ufern (Baggerseen). Geplante Auffüllungen stehen, da sie den Hochwasserabfluss beeinflussen können, dem Gewässerausbau gleich.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 20.02.2012

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2012

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2012 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken, Ausgabe 1/2012 vom 24.01.2012 amtlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, 30.01.2012

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat